



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Ministerialdirigent Dr. Norbert Hempel  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon 0 30/72 61 61-0  
Telefax 0 30/72 61 61-212  
E-Mail kontakt@wpk.de

Rue des Deux Églises 35  
1000 Bruxelles  
E-Mail bruessel@wpk.de  
www.wpk.de  
24. Juli 2015

Durchwahl: -110

LRH/780/839/811  
-bitte stets angeben-

**cc**

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner, Landespräsident WPK  
RA Hiltrud Egbert, Leiterin LGS Hamburg der WPK  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher IDW

## **Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Grundwerk/Stundensätze der Abschlussprüfer**

Sehr geehrter Herr Dr. Hempel,

der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt ein sogenanntes Grundwerk zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe sowie von Betrieben mit Beteiligung des Landes heraus. Gegenstand des Grundwerks sind auch die Honorare für Jahresabschlussprüfungen. Diese liegen in Mecklenburg-Vorpommern auf einem nicht mehr akzeptablen niedrigen Niveau. Hier muss der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern flexibler sein und deutlich höhere Honorare akzeptieren, um die Prüferleistungen fair und angemessen zu vergüten und eine den Qualitätsanforderungen entsprechende Gegenleistung erwarten zu können.

### **I. Ausgangslage**

Der LRH Mecklenburg-Vorpommern verfolgt die Politik, „im Interesse der kommunalen Wirtschaftsbetriebe, deren Vermögens- und Ertragslage nach wie vor vielfach unbefriedigend ist“, die Prüfungsgebühren für Pflichtprüfungen „maßvoll zu bemessen“. Ausdrücklich postuliert der LRH, mit Abschlussprüfern, die individuelle Honorare verlangen, künftig keine Verträge mehr abzuschließen (aktuelles Grundwerk unter D.II.13.).

Geschäftsführer: RA Peter Maxl      Telefon 0 30/72 61 61-110      Telefax 0 30/72 61 61-104      E-Mail peter.maxl@wpk.de  
Dr. Reiner J. Veidt      Telefon 0 30/72 61 61-100      Telefax 0 30/72 61 61-107      E-Mail reiner.veidt@wpk.de

Die Stundensätze werden vom LRH unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationen der eingesetzten Prüfer/Mitarbeiter vorgegeben. Die Stundensätze wurden letztmalig für die Jahresabschlussprüfungen 2011 ff. erhöht. Auf der Grundlage dieser Stundensätze wurden auch die Jahresabschlussprüfungen 2014 vereinbart, inzwischen also das vierte Prüfungsjahr ohne Honoraranpassungen. Die Stundensätze betragen danach für einen WP 95 €, für einen vBP, RA, StB oder sonst erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung 74 € sowie für Prüfer und Prüfungsassistenten mit geringerer Berufserfahrung 56 €.

## II. Bewertung der Ausgangslage

Die durch die Marktmacht des Landesrechnungshofs akzeptierten Stundenhonorare sind künstlich niedrig gehalten. Sie bleiben deutlich hinter den notwendigen und im privatwirtschaftlichen Bereich üblichen Honoraren zurück.

Die WPK führt in größeren Abständen, aber regelmäßig Honorarumfragen durch. Die aktuelle Honorarumfrage wird gerade ausgewertet. Die davorliegende Honorarumfrage wurde 2010/2011 durchgeführt, die Ergebnisse im III. Quartal 2011 veröffentlicht (s. **Anlage 1**, vgl. auch unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/honorarumfrage-der-wpk](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/honorarumfrage-der-wpk)). Sie ersehen daraus, dass die jeweils bereinigten mittleren Stundensätze bei WP/vBP, soweit Praxisinhaber, Sozius, gesetzlicher Vertreter einer Berufsgesellschaft oder Partner einer Berufsgesellschaft, zwischen rd. 140 € und rd. 180 € liegen. Bei den angestellten WP/vBP sowie anderen erfahrenen Prüfern ohne WP/vBP-Qualifikation liegen die Stundensätze zwischen rd. 115 € und rd. 140 €.

Bemerkenswert sind insoweit auch die Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe, die wir ebenfalls erhoben hatten. Bei den durchschnittlichen Stundensätze, zu denen die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe in den einzelnen Bundesländern angeboten wurden, ergab sich eine Bandbreite von 94 € bis 152 €. Insoweit hatten wir nur nach dem durchschnittlichen Stundensatz gefragt, also nicht nach einer Differenzierung je nach Qualifikation der eingesetzten Kräfte. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein waren die einzigen Bundesländer mit einem unter 100 € liegenden durchschnittlichen Stundensatz.

Die Marktsituation lässt sich des Weiteren auch der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) entnehmen. Von Gesetzes wegen sieht die StbVV einen Stundensatz von 60 € bis 140 € vor – je nach Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit. Der Mittelwert liegt bei 100 € und damit rd. 35 % über dem Stundensatz, den der LRH Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugestehen möchte, soweit diese Steuerberater im Rahmen ihrer Auftrags erledigung einsetzen.

### III. Anpassung der Honorare

Nach alledem gibt es drei Komponenten, die die Notwendigkeit einer Anpassung der Honorarsituation in Mecklenburg-Vorpommern erfordern:

- Zum einen ist eine Anpassung an die Marktlage erforderlich, weil es keine Regelungen oder Marktsituationen gibt, die einen speziellen Markt für die Prüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe u. a. rechtfertigen. Die öffentliche Hand muss auch in anderen Bereichen für Leistungen und Anlagevermögen die allgemeinen Marktpreise zahlen und kann nicht per se einen Sonderstatus fordern. Dem Grunde nach sprechen wir uns daher gegen jede Vorgabe von Honoraren durch die öffentliche Hand aus, die andererseits keine Gebührenordnung möchte. Eine Alternative ist es für uns daher auch, die Honorarfestlegung dem geprüften Unternehmen und dem Prüfer entsprechend Angebot und Nachfrage zu überlassen, sich also die Marktlage entwickeln zu lassen.
- Des Weiteren ist eine Anpassung der Honorare inflationsbedingt erforderlich. Es kann nicht sein, dass die Preise und damit auch die Kosten der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Erbringung ihrer Dienstleistungen jährlich steigen und dies nicht weiterberechnet werden kann. Dies geht zu Lasten eines positiven Betriebsergebnisses, ohne dass die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihre qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht angemessen bezahlen können. Irgendwann sind Rationalisierungsmöglichkeiten in dem Sinne erschöpft, dass weitere Verschlankungen von Prüfungs- und Organisationsabläufen in den Praxen zu Lasten der Prüfungsqualität gehen könnten. Wir hätten volles Verständnis dafür, wenn Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich an diesem Punkt gegen die unwirtschaftliche Annahme eines Prüfungsauftrages entscheiden würden; letztendlich würden sie damit auch nur ihrem Berufsrecht folgen, im Rahmen gesetzlicher Abschlussprüfungen qualifiziertes Personal in dem für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen zeitlichen Umfang einzusetzen (vgl. § 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO und – diesen Grundsatz verstärkend – § 43 Abs. 5 WPO – neu in Form des sogenannten Abschlussprüferaufsichtsgesetzes [APAReG]) respektive einen Auftrag erst gar nicht anzunehmen, wenn dies nicht gewährleistet werden kann.
- Für beide Anpassungsansätze relevant ist der Aspekt, dass die Anforderungen an den Wirtschaftsprüferberuf stetig wachsen. Dies erhöht den Aufwand und damit auch die Kosten der WP-Praxen, die diese derzeit bei Mandaten des LRH mit jahrelang gleichbleibenden Einnahmen decken müssen. Beispielhaft für den sich regelmäßig erhöhenden Aufwand sei auf Ihr eigenes Grundwerk hingewiesen, das sich im Laufe der Jahre und auch 2014 regelmäßig erweitert hat. Im Großen – ebenfalls nur beispielhaft - finden sie diese in dem schon ange-

sprochenen APAReG abgebildet, das eine Vielzahl zusätzlicher Prüfungsanforderungen und Dokumentationspflichten enthält.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund die grundsätzliche Bereitschaft des Landesrechnungshofes, seine „Honorarangebote“ zu erhöhen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch verkürzt, nur auf einen inflationsbedingten Ausgleich abzustellen. Es wäre auch verkürzt, als Messlatte die Steigerung der Gehälter im öffentlichen Dienst heranzuziehen. Aufgrund der sehr guten Versorgungsleistungen und -anwartschaften, die der öffentliche Dienst seinen Angestellten und Beamten zusätzlich zum Gehalt zusätzlich zum Gehalt bieten kann, ist eine Steigerung der dortigen Gehälter und Bezüge keinesfalls ein Maßstab für die Aufwendungen für das Personal in der Privatwirtschaft. Die Aufwendungen und Steigerungsraten müssen dort höher sein, um die Versorgungsdefizite in der Privatwirtschaft, die jedenfalls in dem für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften maßgebenden Mittelstandsbereich bestehen, auszugleichen.

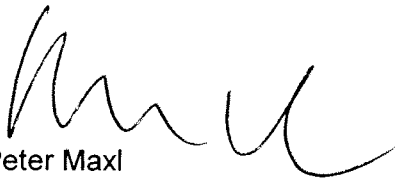
Die Wirtschaftsprüferkammer fordert dies gegenüber dem Landesrechnungshof schon seit Oktober vergangenen Jahres ein (Schreiben vom 17. Oktober 2014, der Ordnung halber beigefügt, **Anlage 2**). Zuvor – mit Schreiben vom 23. Juni 2014 – hatte das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. auf der Grundlage konkreter Berechnungen ebenfalls schon die Notwendigkeit einer Honoraranpassung gefordert – mit dem Ergebnis eines Stundensatzes für Wirtschaftsprüfer i. H. v. gut 128 €, für die zweite Qualifikationsstufe i. H. v. 100 € und für die dritte Qualifikationsstufe i. H. v. gut 75 € (**Anlage 3**). Wir machen uns die Ausführungen des IDW hiermit ausdrücklich zu eigen. Dies würde zu Anpassungen i. H. v. rd. 30 % führen.

Bei der notwendigen Anpassung der Honorare sollte sodann noch Folgendes beachtet werden:

- Wir halten eine Anpassung ab sofort, im Schwergewicht also ab der Prüfung der Geschäftsjahre 2015 ff., für erforderlich. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Prüfungsaufträge für 2015 wird noch abgeschlossen werden. Da es sich bei den Honorarvorstellungen des LRH nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, ist es ohnehin nicht zwingend und möglich, die Frage der Honorargestaltung nach Geschäftsjahren und Prüfungsjahren abzugrenzen.
- Wir können ein Problem für die öffentliche Hand und die geprüften Unternehmen nachvollziehen, das durch einen Honorarsprung von 30 % hervorgerufen wird. Dies ist aber die Folge der in der Vergangenheit unterbliebenen Anpassungen.

Sehr geehrter Herr Dr. Hempel, wir hoffen sehr, dass Sie sich für unseren Vorschlag einer Honoraranpassung verwenden können. Wie schon auch im Rahmen unserer bisherigen Gespräche und Korrespondenz aufgezeigt, schulden wir unseren Mitgliedern eine Unterrichtung über den aktuellen Stand und die Positionierung der WPK. Für eine baldige Klärung der immerhin jetzt schon über ein Jahr diskutierten Thematik wären wir Ihnen daher sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Maxl

**Anlagen**